

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

für Unternehmer

1. Allgemeines:

- 1.1 Warenlieferungen an unsere Kunden erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit in speziellen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere Mitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht befugt, abweichende Zusagen oder Vereinbarungen mündlich zu treffen.
- 1.2 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hat auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

2. Auftragsannahme:

- 2.1 Bestellungen müssen acht Tage vor dem gewünschten Liefertermin eingehen; anderenfalls kann eine rechtzeitige Lieferung nicht gewährleistet werden.
- 2.2 Zur Auslieferung kommen 10er Kartons oder die in der Liste angegebenen Verpackungseinheiten.

3. Erfüllung, Gefahrenübergang, Reklamation:

- 3.1 Die Lieferung der Waren erfolgt nach einem festen Tourenrhythmus mit Spezial-Tiefkühlfahrzeugen. Wir gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Lager- und Transportbestimmungen. Eine Änderung des Tourenrhythmus bleibt uns vorbehalten. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Sitz, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Unabhängig davon gehen Nutzen und Gefahren spätestens mit dem Abgang der Lieferung von unserem Lager, bei Zustellung ab Werk von diesem, auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z. B. »franko« etc.); unberührt bleiben allfällige Schadenersatzansprüche.
- 3.2 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, unverschuldeter Rohstoffmangel, Streik, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energiemangel etc. Derartige Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Hersteller oder Zulieferanten eintreten. Auch die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Bei Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes werden wir den Kunden unverzüglich informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten. Verzugsschadenersatz ist nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes geschuldet.
- 3.3 Bei verzögertem Abgang aus dem Werk bzw. aus unserem Lager, der auf Umstände zurückzuführen ist, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein halbes Jahr ab Bestellung als abgerufen. Kann von uns mangels einer entsprechenden Disposition die Bestellung des Kunden nicht erfüllt werden, so treten die Wirkungen des Annahmeverzuges mit diesem Zeitpunkt ein. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche unsererseits werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- 3.4 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 3.5 Bei Anlieferung hat der Kunde für unverzügliche Annahme und Tiefkühlung zur Aufrechterhaltung der Kühlkette Sorge zu tragen. Die erforderliche Lagertemperatur unserer Tiefkühlprodukte beträgt minus 18 °C bis minus 20 °C. Insbesondere das Auftauen unserer Produkte ist zu verhindern, da ein Wiedereinfrieren lebensmittelrechtlich unzulässig ist und die Produktqualität nachhaltig verschlechtert. Für die Folgen derart unsachgemäßer Lagerung oder anderweitig unsachgemäßen Umganges mit unseren Produkten nach Auslieferung übernehmen wir daher keinerlei Haftung. Die Ware ist deswegen bei Anlieferung auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Kühlung zu überprüfen. Eventuelle Fehlmengen oder sonstige Beanstandungen sind auf dem Empfangsschein des Fahrers zu vermerken. Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferung oder wegen nicht sofort erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Tages nach deren Entdeckung geltend zu machen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung verkürzt nicht das Recht des Kunden auf Gewährleistung, macht ihn jedoch schadenersatzpflichtig.

4. Angebote:

Unsere Angebote verstehen sich immer freibleibend und setzen unsere Lieferfähigkeit voraus. Sie beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Änderungen bleiben vorbehalten. Mit einer neuen Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Unsere Preise sind Großhandelspreise und verstehen sich zu der am Liefertag gültigen Preisliste, jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Preise:

- 5.1 Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostenerhöhungen infolge von Umständen ein, die nicht von unserem Willen abhängen, wie Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Erhöhung unseres Einstandspreises, Erhöhung der Erzeuger- und oder Großhandelspreise, aufgrund von Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, oder Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben bzw. aufgrund von Wertsicherungsklauseln, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.
- 5.2 Die Preise gelten ab Lager. Emballagen, besondere Transportverpackungen, Paletten, die Zustellung etc. werden zusätzlich verrechnet. Die Lieferung erfolgt ab einem Mindestauftragswert von netto € 200,00. Hierfür wird ein Frachzuschlag von € 13,00 erhoben. Ab einem Mindestauftragswert von € 300,00 entfällt die Erhebung des Frachzuschlages.
- 5.3 Bei entgeltlicher Rücknahme zusätzlich verrechneter Emballagen, besonderer Transportverpackungen, Paletten etc. obliegt bis zur tatsächlichen Rückgabe die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Gegenstände dem Kunden. Sind diese Gegenstände nicht wieder verwendbar, so sind wir zur entgeltlichen Rücknahme nicht verpflichtet.
- 5.4 Unternehmer können sich uns gegenüber nicht auf § 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte) berufen.

6. Eigentumsvorbehalt:

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen behalten wir uns das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren vor. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 6.2 Im Falle einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erstreckt sich das vorbehaltene Eigentum auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet diese umgehend zu melden und den Erlös getrennt zu verwahren.
- 6.3 Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von uns gelieferten Ware mit anderen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.
- 6.4 Abweichende Vereinbarungen können auf Verlangen des Kunden getroffen werden, wenn die Sicherungsrechte den Wert unserer Forderung um mehr als 20 % übersteigen.

7. Zahlung:

- 7.1 Mangels anderer Vereinbarungen sind Zahlungen prompt bei Fakturerhalt fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, Geräte und dergleichen – ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist – zurückzunehmen.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von jeweils 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz bei vierteljährlicher Verrechnung zu beanspruchen.
- 7.4 Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.

- 7.5 Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Kunden gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist. Eine Zurückbehaltung des Kaufpreises oder Werklohnes im Falle berechtigter Verbesserungsansprüche ist nur im Umfang des für die Verbesserung notwendigen Aufwandes zulässig.
- 7.6 Bei uns einlangende Zahlungen tilgen zuerst die Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, dann das aushaftende Kapital, wobei unbesicherte Schulden vor besicherten Schulden getilgt werden, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 7.7 Mit Kunden, die mit uns in dauernder Geschäftsverbindung stehen, können die Lieferungen und Leistungen auf der Basis eines Kontokorrentverhältnisses erbracht werden und die gegenseitigen Ansprüche sohin kontokorrentmäßig, jedoch unter Beachtung von Punkt 7.6 verrechnet werden. Die Saldobekanntgabe erfolgt durch gesonderte Mitteilung.
- 7.8 Wenn im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelangt ein Kontokorrentsollzinssatz von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz bei vierteljährlicher Verrechnung zur Anwendung.
- 7.9 Ausdrücklich wird festgehalten, dass ein Saldenanerkennnis sowohl schriftlich oder mündlich als auch stillschweigend dadurch erfolgen kann, dass der Kunde gegen den von uns bekannt gegebenen Saldo innerhalb angemessener Frist, längstens aber innerhalb von 14 Tagen keinen Einwand erhebt.
- 7.10 Wir behalten uns ausdrücklich die Entscheidung vor, einzelne Forderungen nicht in das bestehende Kontokorrentverhältnis einzustellen.

8. Gewährleistung:

- 8.1 Wir sind berechtigt, mangelhafte Waren gegen gleichartige einwandfreie Waren innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen oder den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dadurch erlischt ein Anspruch auf Vertragsaufhebung oder Preisminderung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Wertverhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht. Eine Rücknahme von Tiefkühlmenüs bei verspäteter Mängelrüge ist nicht möglich. Hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche gelten Teilpartien jeweils als selbstständige Lieferungen. Mängel an Teilen der Lieferung berechtigen nur zur Beanstandung der mangelhaften Teile. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.2 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel binnen angemessener Frist schriftlich angezeigt hat (siehe Punkt 3.5).
- 8.3 Die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden nachzuweisen.
- 8.4 Nicht von der Gewährleistung umfasst sind solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkter ungenügender Einrichtung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso für Mängel, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Wir haften insbesondere auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter oder auf chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung schließt den natürlichen Verschleiß bzw. Ablauf nicht ein.

9. Rücktritt vom Vertrag:

- 9.1 Geraten wir nach Annahme des Vertrages aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens in Lieferverzug, ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag steht dem Kunden nicht zu bei Verzug wegen höherer Gewalt und bei Verzug wegen leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Waren, die nach Angaben des Kunden speziell herzustellen oder zu beschaffen sind. Zur Forderung eines Schadenersatzes wegen Verspätung ist der Kunde nur im Falle eines Verzuges aufgrund unseres vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens berechtigt.

- 9.2 Andererseits sind wir bei Zahlungsverzug des Kunden unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten; im Falle unseres Rücktritts steht uns eine Abstandsgebühr in der Höhe von 10 % des Preises jener Waren zu, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 9.3 Falls ein Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Konkursantrag abgewiesen wird bzw. sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, ist der andere Vertragspartner berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Termin- oder Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung zu erwarten sind.
- 9.4 Zur Rücknahme bereits ausgelieferter Waren sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet. Falls kulanterweise im Einzelfall eine Rücknahme erfolgt, gelangt zu Lasten des Kunden in jedem Fall eine Manipulationsgebühr von 10 % der Faktursumme in Anrechnung, zuzüglich des Ersatzes eventueller Schäden an der zurückgenommenen Ware, die vom Neuwert – ohne Bedachtnahme auf einen allfälligen verminderten Zeitwert – berechnet werden. Falls durch die Warenrücknahme die jeweilige Rabattstaffel der Warenbezugsrechnung des Kunden unterschritten wird, erfolgt überdies die Rückverrechnung ursprünglich gewährter Mengenrabatte.

10. Haftung:

- 10.1 Unsere Haftung ist auf Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen, soweit uns nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der Kunde hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte Sache zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert wird, sonst von einem Produktfehler unserer Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt wird.
- 10.3 Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regressbegehren sind unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründenden Sachverhaltes einschließlich des Nachweises, dass die Lieferungen und Leistungen von uns stammen, schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

11. Adresse:

Änderungen der Adresse hat der Kunde unverzüglich und ausdrücklich bekannt zu geben. Andernfalls gelten schriftliche Mitteilungen nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte uns bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind.

12. Datenverarbeitung:

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.

13. Gerichtsstand:

Die Parteien unterstellen ihre Rechtsbeziehung ausdrücklich österreichischem Recht. Nicht zwingende Verweisnormen des IPRG sowie das UN-Kaufrecht gelten nicht. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für 1210 Wien vereinbart.